

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Inhalt des Onlineangebotes - allgemeine Geschäftsbedingungen - Gestaltungen

Die Roberto-Gruppe, Inhaber Roberto GmbH, Geschäftsführer Norbert Witte, HRB 203521
Registergericht Aurich,

UST.-ID.Nr.: DE 30 15 17 225 (nachfolgend RG genannt) übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

Haftungsansprüche gegen die RG, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der RG kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Die RG haftet ausdrücklich nicht für Schadprogramme, Viren, Trojaner, Würmer, etc. die durch den Datenverkehr übertragen worden sind (Internet, Datenträger usw.). Die RG bemüht sich zwar den Datenverkehr durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen schadfrei zu halten. Ganz auszuschließen ist dies aber nicht. Der User (Benutzer) oder Kunde hat selbst für einen ausreichenden Anti-Viren-, Anti-Spy-, Anti-Wurm-Schutz etc. zu sorgen.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die RG behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

2. Urheberrecht und Nutzungsrecht

2.1.

Jeder der RG Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

2.2.

Alle Entwürfe, Layouts, Grafiken, Reinzeichnungen, Animationen, Fotos, Filme, Vertonungen und deren digitale Bearbeitungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Grundsätzlich gelten - falls nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart die vertraglich geregelten Summen /

Nutzungsgebühren nur für einen Standort. Etwagige Filialen müssen also extra abgerechnet

werden. Beispiel: Eine Fa. schließt mit der RG einen Full-Service-Vertrag an einem Standort ab. Sie übernimmt ohne schriftliche Genehmigung die von der RG gestalteten Marketingmaßnahmen für andere Filialen. Dies ist nicht zulässig. Auch nicht bei späterer Expansion des Auftraggebers. Die RG hingegen hat das Recht die von ihnen angefertigten Werke, Fotos und Filme mehrfach zu vermarkten. Es sei denn, dieses ist durch einen entsprechenden Exklusivvertrag ausdrücklich anders geregelt. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Werden Fotos, Filme, Entwürfe, Layouts, Grafiken, Reinzeichnungen, Animationen, Vertonungen, exklusive Events etc. ohne ausdrückliche Genehmigung der RG zu gewerblichen Zwecken - insbesondere der Werbung benutzt oder an dritte natürliche oder juristische Personen oder Filialunternehmen oder Institutionen weitergegeben wird je Objekt eine Strafe von mindestens 20.000 € - in Worten zwanzigtausend Euro fällig und dies unabhängig des Fortsetzungszusammenhanges.

2.3.

Die Entwürfe, Layouts, Grafiken, Reinzeichnungen, Animationen, Fotos, Filme, etc. und deren digitale Bearbeitungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der RG weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Der Kunde darf Signaturen und sonstige Urhebervermerke nicht entfernen oder verändern. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die RG eine Vertragsstrafe in Höhe der zehnfachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDST/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

2.4.

Die RG überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass für Kollektionslogos (gilt nicht für Firmenlogos) - die von der RG entworfen worden sind - nur zeitlich begrenzte Nutzungsrechte eingeräumt werden. Nämlich nur so lange wie mit der RG Verträge bestehen. Werden diese Logos länger genutzt, ist eine Vertragsstrafe von mindestens 10.000 Euro je Logo / je angefangenes Nutzungsjahr zu zahlen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird in allen anderen Fällen jeweils nur das einfache

Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Die von der RG bereitgestellten Fotos und Filme dürfen nicht als Marke, Geschmacksmuster, Logo oder Unternehmenskennzeichen oder als Teil hiervon benutzt werden. Es sei denn hierdrüber wird ein gesonderter, schriftlicher Vertrag geschlossen.

Die Verwendung von Fotos und Filmen als Marke, Geschmacksmuster, Logo oder Unternehmenskennzeichen oder als Teil hiervon ist der RG schriftlich anzuzeigen. Eine unbefugte Verwendung bedingt eine Vertragsstrafe von mindestens 30.000 Euro. Bei Unternehmen mit mehr als zwei Millionen Umsatz (Bilanzwert) je Jahr mindestens 60.000 Euro.

2.5.

Die RG hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die RG zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDST/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, daß kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.

2.6.

Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinerlei Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Mit-Urheberrecht.

3. Vergütung

3.1.

Entwürfe, Grafiken, Layouts, Reinzeichnungen, Animationen, Fotos, Filme und deren digitale Bearbeitungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDST/AGD, sofern keine andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

Die Preise werden jedes Jahr zum 2. Januar um den allgemeinen Inflationsprozentsatz, wie vom

statistischen Bundesamt ermittelt, automatisch angehoben.

Werden bei sogenannten Flatrate- oder Jahresverträgen definierte Leistungen nicht vom Auftraggeber in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber kein Anspruch auf Ermäßigung der halbmonatlichen, monatlichen oder jährlichen Zahlungen. Auch ein Abzug am Jahresende der nicht in Anspruch genommenen Leistungen ist nicht rechtens. Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen und wirken sich nicht auf die vereinbarten Zahlungen aus.

3.2.

Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen, Grafiken, Layouts, Animationen, Fotos, Filme geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

3.3.

Zusätzlich zu den Vergütungen, Rechnungen der RG sind generell separat evtl. GEMA-Gebühren, Lizenzrechte für Künstler, Musiker etc. zu zahlen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn im Vertrag mit der RG keine anderen Verlautbarungen getroffen worden sind.

3.4.

Werden die Entwürfe, Grafiken, Layouts, Fotos, Filme später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die RG berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.5.

Die Anfertigung von Entwürfen, Grafiken, Layouts, Fotos, Filmen und deren digitale Bearbeitung und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die RG für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Fälligkeit der Vergütung

4.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Bei Homepagegestaltungen ist dies die Fertigstellung der Gestaltung - nicht die Onlinestellung.

Für Webdesign oder Programmierarbeiten gelten folgende Bezahlweisen: 25% des Kaufpreises als Anzahlung vor Beginn der Arbeiten. Weitere 25% des Kaufpreises nach Abnahme des Grundlayouts bzw. spätestens sechs Wochen nach Auftragserteilung. Das Grundlayout beinhaltet maximal drei Varianten. Jede weitere Grundlayoutvariante ist mit 25% des Gesamtpreises zu bezahlen.

Bei der Erstellung von Homepages, Landingpages oder anderen Nonprint- oder Internetgestaltungen sind die Rechnungen nach Abnahme der Gestaltungen und vor der Veröffentlichung vollständig zu bezahlen. Die RG stellt die Homepages erst dann in das WWW, Intranet, Extranet oder ähnlichen Diensten, wenn die Bezahlung erfolgt ist. Die Bezahlung für gestaltete Newsletter, Internetwerbung, etc. erfolgt nach dem gleichen Prinzip. Erst nach der Bezahlung erfolgt der Versand, bzw. die Veröffentlichung. Wird von seitens der RG von diesem Prozedere aus Kulanzgründen abgewichen, entbindet das den Kunden der RG nicht zur Zahlung der Restsumme oder des ganzen Rechnungsbetrages. Erfolgt nach der Veröffentlichung innerhalb von fünf Tagen keine Bezahlung des Auftraggebers der Gestaltungen ist die RG berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz zu erheben und die Homepage / Internetgestaltung / Intranetgestaltung abzuschalten. In diesem Fall haftet die RG nicht für Schäden, die durch die Abschaltung entstehen. Diese liegen alleine im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. In der Regel wird so eine Abschaltung durch eine entsprechende Zahlungserinnerung per E-Mail oder per Post angekündigt. Dieses ist aber eine reine Kulanzsache. Ein Anspruch auf eine vorherige Ankündigung der Abschaltung bei Nichtbezahlung besteht nicht.

Bei Printgestaltungen sind dies die Fertigstellungen der Gestaltungen - nicht die Erscheinungstermine in den Medien. Beispiel: Ein Prospekt ist fertig gestaltet - der Auftraggeber entscheidet sich aber den Prospekt erst später zu streuen - dann ist die Vergütung trotzdem sofort zu zahlen. Die Vergütungen sind ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der RG hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagsleistungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach

Ablieferung. Bei Service-Verträgen wird nach Erbringung der Gestaltungsleistung per Einzugsermächtigung abgebucht. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an. Der Kunde muss damit rechnen, dass die RG die Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann die RG Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen. Die RG ist berechtigt, für Webdesign- oder Programmierleistungen eine Vorauszahlung in Höhe von der Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen. Die Preise werden jedes Jahr zum 1. Januar um den allgemeinen Inflationsprozentsatz wie vom statistischen Bundesamt ermittelt - automatisch angehoben.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1.

Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Layouts, Grafiken, Fotos, Filme, Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet. Die RG haftet nicht für Regressansprüche von Druckereien, Verteileragenturen, Post und anderen Dienstleistern aufgrund von Druckverschiebungen, die durch nicht rechtzeitige Druckfreigabe des Auftraggebers hervorgerufen werden. Ohne Druckfreigabe des Auftraggebers sendet die Roberto-Gruppe keinerlei Daten zu den entsprechenden Betrieben und Dienstleistern.

5.2.

Die RG ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der RG entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der RG abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, der RG im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.4.

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Filmen, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.6.

Die Preise werden jedes Jahr zum zweiten Januar um den allgemeinen Inflationsprozentsatz wie vom Statistischen Bundesamt ermittelt - automatisch angehoben.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1.

An Entwürfen, Grafiken, Fotos, Filmen, Layouts, Logos und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2.

Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3.

Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6.4.

Die RG ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layout die im Computer erstellt wurden, an dem Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die RG dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der RG geändert werden.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

7.1.

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der RG Korrekturmuster vorzulegen.

7.2.

Die Produktionsüberwachung durch die RG erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die RG berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3.

Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber der RG 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die RG ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Die RG ist auch berechtigt Online-Produkte zum Zwecke der Eigenwerbung - z.B. durch gesetzte Homepagelinks auf der Referenzseite der RG zu benutzen.

8. Haftung

8.1.

Die RG haftet für entstandene Schäden an ihr überlassenen Vorlagen, Fotos, Filmen, Displays, Layouts, digitalen Dateien etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.2.

Die RG verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

Eine Farbechtheit des Endproduktes wird nicht gewährleistet. Etwaige Farbabweichungen im Rahmen des üblichen Umfangs lösen keinerlei Ersatzansprüche aus. Nur wenn der Kunde beim Andruck anwesend ist und das Ergebnis in seiner konkreten Ausgestaltung abnimmt und freigibt, können spätere Abweichungen beanstandet werden. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. 8.3.

Sofern die RG notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der RG. Die RG haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch bei der marketingtechnischen Begleitung und Vermittlung von Events. Die RG dient hier nur als Ideengeber und marketingtechnischer Begleiter. Sämtliche Sicherungen, Absicherungen, Behördengänge, behördliche, polizeiliche Genehmigungen, Bereitstellung von Sicherungs- und Aufsichtspersonal - sowie Versicherungen sind entweder von den Eventunternehmen, Schaustellern, Artisten, Künstlern etc. oder dem Auftraggeber selbst vorzunehmen.

8.4.

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Richtigkeit von Text und Bild.

8.5.

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Fotos, Filme, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der RG.

8.6.

Für die wettbewerbs- und warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeit haftet die RG nicht.

8.7.

Stellt ein Auftraggeber eigene Models zum Beispiel in Form von Mitarbeitern für Foto- und Filmaufnahmen zur Verfügung, so hat der Auftraggeber selber für entsprechende Modelverträge zu sorgen. Der Auftraggeber lässt ausdrücklich volle Gestaltungsfreiheit in der Art der Aufnahme wie auch in der nachträglichen digitalen Bearbeitung und Retusche der Fotos zu.

Der RG zur Verfügung gestellte Fotos, Filmaufnahmen, Grafiken, Texte, Schriftstücke etc. müssen frei von Rechten Dritter sein. Beziehungsweise müssen entsprechende Lizenzen oder Nutzungsrechte dem Auftraggeber vorliegen. Eine Überprüfung dieser Dateien oder Objekte hinsichtlich rechtlicher Verwendbarkeit erfolgt durch die RG nicht. Eventuell hierdurch auftretende Haftungen und Ausgleichszahlungen übernimmt der Auftraggeber. Die RG geht grundsätzlich von der Verwendbarkeit solcher zur Verfügung gestellter Materialien und Dateien aus.

8.8.

Haftung an Online-Shopsystemen und Homepages:

Die RG baut Internet-Shop-Systeme und Homepages, Apps, Internetanwendungen etc. nach dem zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechenden Wissensstand der RG-Mitarbeiter. Die RG haftet nicht für Schäden, die durch kriminelle Manipulationen (z.B. Hackerangriffen, phishing, Trojaner, Ausdruckmanipulationen, Betrugsversuche etc.) an diesen Shopsystemen entstehen. Auch hier gilt ein entsprechender Internetschutz (z.B. Virenschanner etc.) ist vom Auftraggeber selbst oder durch einen Drittanbieter zu installieren.

Die RG haftet nicht für Schäden, die durch Provider, Serverdienstleistern, Dritt-Internetdienstleister, Internetportale, Suchmaschinen etc. verursacht worden sind.

Sollte eine Website durch Server- oder Software-Updates nicht mehr erreichbar sein bzw. die Website nicht korrekt dargestellt wird, ist die Fehlerbehebung für unsere Flatrate-Kunden kostenlos (nur, wenn beide Pakete Print & Non-Print im Vertrag enthalten sind). Ansonsten wird die RG ein entsprechendes Entgelt für die Fehlerbehebung berechnen.

8.9.

Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der RG geltend zu machen. Liegt zwischen Ablieferung des Werkes und Drucktermin oder Veröffentlichung in Medien weniger als 14 Tage - so gilt als letzter möglicher Termin der Beanstandung zwei Tage vor Veröffentlichung der Werke. Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser quasi Verkürzung der 14-tägigen Reklamationszeit ausdrücklich einverstanden. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach Abnahme des Werkes.

9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

9.1.

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die RG behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.2.

Begriffserklärung "Suchmaschinenoptimierung bei der Gestaltung von Homepages:

"Suchmaschinenoptimierung" heißt, die zu gestaltende Homepage wird so programmiert, das nach Kenntnisstand der RG die Suchmaschinenrobots die Inhalte der Website möglichst gut auslesen können. Da die Algorithmen der Suchmaschinenspyder hochgeheim sind und auch häufig geändert werden, kann die RG keinerlei Garantien für Bestplatzierungen bei Suchmaschinen und ähnlichen Portalen geben. Da zur Zeit Google den weltweit höchsten Nutzerprozentsatz von allen Suchmaschinen hat, wird in erster Linie auf Google optimiert. Alle anderen Suchmaschinen sind zweitrangig. Auch der sogenannte "Pagerank" oder ähnliche Klassifizierungen sind von vielen Faktoren wie z.B. regelmäßige Pflege und Änderung der Homepage abhängig. Bei Content-Management-Systemen ist hier die Grundlage für eine Selbstpflege ohne Programmierkenntnissen gegeben.

9.3.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die RG eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann die RG auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

10. Vertragsbesonderheiten

Probezeit: Wird schriftlich eine Probezeit bei einem Vertrag vereinbart, so endet die Zusammenarbeit schlagartig nach dem Datum der Kündigung innerhalb der beiderseitigen Probezeit. Die RG ist nach der schriftlichen Kündigung nicht mehr verpflichtet angefangene Projekte oder Gestaltungsaufgaben zu Ende zu führen.

10.1.

Die Preise werden jedes Jahr zum 2. Januar um den allgemeinen Inflationsprozentsatz wie vom statistischen Bundesamt ermittelt - automatisch angehoben.

10.2

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer, Mediengestalter, Softwareentwickler, Fotografen oder Filmer übergebenen Vorlagen, Objekten, Ton- und Filmobjekten und Modelstellungen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die RG von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10.3.

Alle sogenannten Full-Service-Verträge und Einzelabnahmeverträge können frühestens nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden. Als Wirtschaftsjahr gilt der Zeitraum eines Jahres nach Vertragsabschluss. Also z.B. wurde ein Vertrag mit der RG am 03.08.2012 unterzeichnet - so endet das Wirtschaftsjahr am 02.08.2013. Nicht am 31.12.2012. Die Kündigung muss mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Wirtschaftsjahres schriftlich erfolgen.

10.5.

Bei Firmenaufgabe der RG - aus welchen Gründen auch immer - besteht kein Anspruch auf Erfüllung von Jahresverträgen oder Flatrates. Die Zusammenarbeit endet mit der Aufgabe des öffentlichen Geschäftsbetriebes.

Rechnungen für geleistete Arbeiten der RG sind natürlich auch nach der Schließung des öffentlichen Geschäftsbetriebes zu zahlen.

10.6.

Die RG gibt grundsätzlich keine offenen Dateien, Programmiercodes oder Templates an andere Agenturen oder Mitarbeiter außerhalb der RG weiter. Ein Anspruch auf offene Dateien besteht nicht. Es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart und durch entsprechendes Entgelt geregelt. In der Regel gilt für eine offene Datei mindestens die vierfache Vergütung wie die Kosten einer entsprechenden Einzelabrechnung. Diese Vereinbarung gilt auch für Flatrateverträge.

10.7.

Datenspeicherung von Gestaltungen, Fotos, Filmen, Animationen, technischen Daten, Reinzeichnungen, etc. durch die RG :

Gestaltungen, Fotos, Filme, Animationen, technische Daten, Reinzeichnungen etc. von Kunden mit Bestellungen nach dem Abrechnungsmodus Einzelabrechnung werden nicht langfristig abgespeichert. Gestaltungen von Kunden mit Flatratevertrag (Zusammenarbeit mit der RG mindestens ein Jahr) werden maximal für drei Jahre abgespeichert. Die Datenspeicherung wird

aber nicht garantiert. Denn auch bei allen technischen Absicherungen und Doppelspeicherungen können Daten verlorengehen.

10.8.

Im Falle von ungewollten Marken- und/oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie wettbewerbsrechtlichen oder anderweitigen Problemen bitten wir Sie zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten und Kosten, im Interesse einer kulantem einvernehmlichen Regelung, mich bereits im Vorfeld zu kontaktieren. Genügend Möglichkeiten der schnellen Kommunikation (E-Mail, Telefon) finden Sie unter "Kontakt" aufgeführt. Die Kostennote einer anwaltlichen Abmahnung ohne vorhergehende Kontaktaufnahme mit mir, wird im Sinne der Schadensminderungspflicht als unbegründet zurückgewiesen.

11. Schlußbestimmungen

11.1.

Erfüllungsort ist der Sitz der RG, Aurich.

11.2.

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

11.3.

Rechtswahl Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.